

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.166 vom 18. Oktober 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2020.166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.166)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.166 du 18 octobre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.166 del 18 ottobre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Vorliegend handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB, welche nach erfolgter Anhörung des Beschwerdeführers erlassen wurde und daher mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. BGE 140 III 289 E. 2 S. 291 ff.). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Als Inhaber der elterlichen Sorge über seine Tochter ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Entscheid betroffen und gemäss Art. 450 Abs.

### **E. 2**

2.1 Im angefochtenen Einzelentscheid vom 7. August 2020 entzog die Kindesschutzbehörde dem Beschwerdeführer und der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Tochter im Sinne einer vorsorglichen Massnahme. Der angefochtene Entscheid führt dazu zusammengefasst aus, dass die Eltern nach Ansicht der involvierten Fachpersonen im Zeitpunkt der superprovisorischen Anordnung der Kindesschutzmassnahmen vom 24. Juli 2020 nicht in der Lage gewesen seien, alleine für C\_\_\_\_\_ zu sorgen und sie adäquat zu betreuen. Die Kindsmutter leide an einer kognitiven Einschränkung und es sei aufgrund der vorliegenden Informationen nicht ausreichend geklärt, ob sie in der Lage sei, für sich selbst zu sorgen und die Bedürfnisse ihrer acht Monate alten Tochter ausreichend wahrzunehmen. Die Situation des Beschwerdeführers sei offenkundig sehr instabil, er habe sich impulsiv gezeigt und wenige Wochen zuvor einen Suizidversuch begangen, da er nach eigenen Angaben unter grossem Druck stehe. Im Familiensystem mit den Grosseltern mütterlicherseits sei es zu grossen Streitigkeiten gekommen. Ausgangslage für die behördlichen Abklärungen sei zudem ein Polizeieinsatz wegen eines Vorfalles häuslicher Gewalt gewesen. Insgesamt erweise sich das Familiensystem als sehr undurchsichtig (Rz. 10). Diese Gründe, die zur superprovisorischen Massnahmen geführt hätten, seien noch immer vorhanden. Die Kindseltern hätten sich zwar bereiterklärt, Unterstützung durch eine Familienbegleitung und den Kinder- und Jugenddienst in Anspruch zu nehmen. Sie hätten sich aber mit einer Unterbringung von C\_\_\_\_\_ im D\_\_\_\_\_ oder an einem anderen geeigneten Ort nicht einverstanden erklären können. Gemäss den ersten Rückmeldungen aus dem D\_\_\_\_\_ sei aber entsprechend der bisherigen Einschätzung nicht zu erwarten, dass die Eltern ohne engmaschige Unterstützung ausreichend für ihre Tochter sorgen könnten. Sie würden aber die Unterstützung der Grossmutter mütterlicherseits, die C\_\_\_\_\_ in den letzten Monaten

betreut und versorgt habe, nicht mehr zulassen. Die Situation der Eltern, auch ihr Verhältnis zur Grossmutter, sei noch immer undurchsichtig und die Eltern könnten den involvierten Fachpersonen nicht klar aufzeigen, wie sie in Zukunft für ihre Tochter sorgen wollten. Es gelte daher unter Einbezug aller involvierten Fachpersonen sorgfältig abzuklären, ob und wie eine Rückführung von C\_\_\_\_\_ in die Obhut ihrer Eltern möglich sei. Um eine Gefährdung von C\_\_\_\_\_ auszuschliessen und um diese Abklärungen zu gewährleisten, solle C\_\_\_\_\_ im D\_\_\_\_\_ platziert bleiben. Die Eltern sollten regelmässigen, begleiteten Kontakt mit ihrer Tochter haben, um ihre eigenen Erziehungsfähigkeiten zu stärken und gemeinsam mit den involvierten Fachpersonen zu eruieren, welche Unterstützungsmassnahmen es brauche und wie diese aufgegleist werden könnten (Rz. 11). Die Platzierung von C\_\_\_\_\_ müsse dabei von einer Beistandsperson begleitet werden, die den Eltern mit Rat und Tat zur Seite stehe und insbesondere die begleiteten und überwachten Besuchskontakte der Eltern und der Grosseltern mütterlicherseits in angemessener Weise ermögliche (Rz. 12). Demgegenüber erscheine die Aufrechterhaltung der Ausreisesperre gemäss Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 307 Abs. 3 ZGB aufgrund der Platzierung im D\_\_\_\_\_ nicht mehr verhältnismässig.

2.2 Mit seiner Beschwerde bestreitet der Beschwerdeführer demgegenüber, dass die Voraussetzungen für eine Fremdplatzierung seiner Tochter gegeben seien. Er sehe sich sehr wohl in der Lage, gemeinsam mit seiner Ehefrau für seine Tochter zu sorgen. Er habe zwar beruflich stark unter Druck gestanden. Sein aktueller Arbeitgeber sei aber mit einer Reduktion seines Arbeitspensums einverstanden, sodass er mehr Ressourcen habe, sich um seine Tochter zu kümmern und seine Frau zu unterstützen. Möglich wäre auch die Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit. Da sich seine Lebenssituation allgemein zum Positiven geändert habe, könne nicht mehr gesagt werden, er sei zu instabil, um seine Tochter betreuen zu können. So habe er sich anlässlich des Gesprächs mit der Kinderschutzbehörde vom 27. Juli 2020 ruhig und vernünftig verhalten. Er wirke auch adäquat im Umgang mit dem Kind. Er bestreite, wirklich einen Suizidversuch unternommen zu haben und sei anlässlich des Vorfalls mit verbalem Streit vom 23. Mai 2020 gegenüber seiner Frau auch nicht gewalttätig geworden. Die Situation zwischen den Eltern wie auch jene zur Mutter der Ehefrau hätten sich wieder beruhigt (Rz. 4). Er akzeptiere, dass die Schwiegermutter eine wichtige Bezugsperson für die Tochter sei, sie müsse aber ihre Rolle als Eltern akzeptieren und sie darin unterstützen ohne für sich eine Mutterrolle für C\_\_\_\_\_ in Anspruch zu nehmen. Es sei das klare Ziel der Grossmutter wie auch der Ehegatten, dass sie ihre Tochter selber betreuen können. Es bestehe auch ein intaktes familiäres Umfeld auf seiner Seite, welches die Eltern bei der Kinderbetreuung unterstützen könne. Sie seien sich bewusst, dass sie auf Beratung und Unterstützung angewiesen seien, und bereit, diese anzunehmen. Auch wenn bei der Kindsmutter kognitive Einschränkungen bestünden, bedeute dies nicht, dass sie nicht für ihre Tochter sorgen könnte. Sie und er seien auch sehr wohl bereit, externe Unterstützung wie namentlich durch die Sozialpädagogische Familienbegleitung, die Elternberatung und den eingesetzten Beistand anzunehmen. Mit der Familienberatung seien die Eltern bereits seit der Geburt ihrer Tochter in regelmässigem Kontakt. Mit dieser Unterstützung seien die Eltern in der Lage, selber für ihre Tochter sorgen zu können, weshalb der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über ihre Tochter unverhältnismässig sei. Jedenfalls müsste geprüft werden, ob sich die Situation mittlerweile so verändert habe, dass eine Fremdplatzierung zur Wahrung des Kinderwohls nicht mehr als erforderlich erscheine. Zu diesem Zweck seien die Eltern sowie die Grossmutter durch die Beschwerdeinstanz zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs direkt zu befragen (Rz. 5).

### E. 3

3.1 Nach Art. 307 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Kindesschutzbehörde den Eltern ihr Kind, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall, wegzunehmen und in angemessener Weise anderweitig unterzubringen, wenn dessen Wohl gefährdet ist, die Eltern nicht selber für Abhilfe sorgen und der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Die Platzierung eines Kindes mit Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern (respektive nach alter Terminologie der elterlichen Obhut [vgl. dazu: Breitschmid, Basler Kommentar, ZGB I, 6. Auflage 2018, Art. 307 N 2 und Art. 310 N 1 ff.]) kommt daher nur als letztmögliches Mittel in Frage, wenn das Kind in der elterlichen Obhut nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötigen Weise geschützt und gefördert wird (Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Auflage 2016, Rz. 4035; Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage 1999, Rz. 27.08, 27.36; statt vieler BGer 5A\_404/2016 E. 3; VGE VD.2013.31 vom 17. Juni 2013, VD.2010.220 vom 19. Juni 2011, VD 726/2007 vom 23. Mai 2008). Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. An die Würdigung der Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Die Entziehung ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Der Entzug des Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ist somit nur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht durch andere Massnahmen gemäss Art. 307 und Art. 308 ZGB begegnet werden kann (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität, vgl. BGer 5A\_404/2016 vom 10. November 2016 mit Hinweisen). Ein einmal angeordneter Obhutsentzug ist aufzuheben, wenn das Kindeswohl bei den Inhabern der elterlichen Sorge nicht mehr gefährdet ist (vgl. VGE VD.2013.13 vom 17. Juni 2013, VD.2010.87 vom 24. Juni 2010, 701/2009 vom 10. November 2009). Dies muss bei einem vorsorglichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufgrund des provisorischen Charakters der Massnahme umso mehr gelten (Maranta/Auer/Marti, Basler Kommentar, ZGB I, 6. Auflage 2018, Art. 445 N 10).

3.2 Bereits im laufenden Verfahren hat die Kindesschutzbehörde bei entsprechender Dringlichkeit die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, wenn mit einem erst später erfolgenden Entscheid zum Schutz des Wohls des Kindes nicht zugewartet werden kann (Maranta/Auer/Marti, a.a.O., Art. 445 N 7; Fassbind, in: OFK Kommentar ZGB, 3. Auflage 2016, Art. 445 ZGB N 1; Steck, in Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage 2016, Art. 455 N 1). Eine vorsorgliche Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung ergehen dabei aufgrund einer bloss provisorischen Prüfung der Sach- und Rechtslage; erforderlich ist eine Interessenabwägung, wobei der zuständigen Behörde der Natur der Sache nach ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht. Sie ist nicht gehalten, für ihren rein vorsorglichen Entscheid zeitraubende Abklärungen zu treffen, sondern kann sich mit einer summarischen Beurteilung der Situation aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Akten begnügen (Maranta/Auer/Marti, a.a.O., Art. 445 N 11; vgl. auch BGE 130 II 149 E. 2.2 S. 155, 129 II 286 E. 3 S. 289, 127 II 132 E. 3 S. 137 f., 117 V 185 E. 2b S. 191, je mit Hinweisen; BGer 5A\_561/2013 vom 10. Januar 2014; VGE 752/2008 vom 8. Dezember 2008; zum Ganzen auch: VGE VD.2014 175 vom 25. November 2014 E. 2.3).

3.3 An diesem Beweismass im summarischen Verfahren bezüglich Anordnung einer vorsorglichen Massnahme hat sich auch das Beschwerdeverfahren zu orientieren. Die vorsorglichen Massnahmen werden bis zum Ablauf ihrer Befristung bis zum 1. Dezember 2020 von der Kinderschutzbehörde umfassend zu überprüfen sein, wenn an ihnen festgehalten werden soll. Entsprechend hat der eingesetzte Beistand den Auftrag erhalten zu überprüfen, ob eine allfällige Rückplatzierung von C\_\_\_\_\_ zu ihren Eltern oder ihren Grosseltern mütterlicherseits dem Kindeswohl entspricht. Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden Verfahren auf die vom Beschwerdeführer beantragte Befragung der Eltern sowie der Grossmutter mütterlicherseits verzichtet werden.

#### **E. 4**

4.1 Die Abklärungen der Kinderschutzbehörde begannen aufgrund des Rapports der Kantonspolizei vom 24. Mai 2020 betreffend eine Requisition wegen häuslicher Gewalt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau (act. 4 elektronische KESB-Akte S. 371 ff.). Die Kindsmutter gab damals an, dass der Beschwerdeführer mit dem schreienden Kind auf dem Arm «wieder einmal» ausgerastet sei. Neben Gewalt gegen Sachen habe er sie wie schon bei anderer Gelegenheit im Gesicht gepackt ohne sie zu schlagen und ihr gedroht, mit dem Kind in den G\_\_\_\_\_ zu gehen. Bei Streitigkeiten unter ihnen hätten auch schon die Nachbarn interveniert. Sie bat um die Wegweisung des Beschwerdeführers.

In der Folge wurde vom KJD eine Erstintervention nach häuslicher Gewalt eingeleitet (act. 4 elektronische KESB-Akte S. 342 ff.). Gemäss diesen Abklärungen habe der Beschwerdeführer angegeben, dass die Eltern mit der Betreuung ihrer Tochter überfordert gewesen seien und der Kindsmutter die Erziehungs- und Eigenversorgungsfähigkeit fehle. Sie weise kognitive Einschränkungen auf und beziehe eine IV-Rente. Aufgrund ihrer Überforderung hätten die Eltern mit der Grossmutter mütterlicherseits entschieden, dass sie sich unter der Woche um das Kind kümmere. Das Kind lebe faktisch am Tag und über Nacht bei der Grossmutter, welche dem Beschwerdeführer aber den Zugang zum Kind wie auch eine Reise mit ihm in den G\_\_\_\_\_ verweigere. Gemäss der Abklärung finde eine Interaktion des Kindes mit der Mutter kaum statt, während es zur Grossmutter eine sichere Bindung habe. Auch die Elternberatung habe den Umgang der Kindsmutter mit dem Kind als «sehr verhalten» bezeichnet. Die Grossmutter scheine zwar auch aus Sicht des Beschwerdeführers eine Unterstützung in der Betreuung und Versorgung des Kindes dazustellen, es komme dadurch aber im Familiensystem zu Spannungen, da sie dem Kindsvater den Kontakt verweigere und den Eltern nicht zutraue, die Betreuung zu übernehmen. Daher sei fraglich, inwieweit die Eltern sich auf diese Unterstützung einlassen könnten. Am 23. Juli 2020 seien die Kindseltern unangemeldet bei der Grossmutter aufgetaucht und hätten C\_\_\_\_\_ mitgenommen. Die Grossmutter mache sich daher Sorgen, zumal der Beschwerdeführer nach einem impuls gesteuerten Suizidversuch mit Tabletten am 14. Juli 2020 ins Spital eingewiesen worden sei. Bei dem darauf geführten Gespräch der Abklärenden mit den Kindseltern sei der Umgang des Beschwerdeführers mit dem Kind adäquat gewesen. Demgegenüber habe die Kindsmutter abwesend gewirkt und sei kaum fähig gewesen, ihre Meinung zu äussern. Vor diesem Hintergrund wurde eine weitere Abklärung empfohlen, da das Familiensystem komplex erscheine, verschiedene Belastungen bestünden und vieles ungeklärt sei. Die Grossmutter scheine eine Stütze zu sein und weise eine symbiotische Beziehung mit dem Kind auf. Sie mache aber auch einen belasteten Eindruck. Zudem erscheine aufgrund der Konfliktsituation zwischen ihr und den Eltern ungewiss, ob sie C\_\_\_\_\_ weiter betreuen könne und die Eltern sich darauf einlassen

könnten.

Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die Kindsmutter bei einem Hausbesuch von F\_\_\_\_\_ am 24. Juli 2020 angegeben habe, tags darauf mit dem Beschwerdeführer und dem Kind in den G\_\_\_\_\_ verreisen zu wollen. Nach Ansicht von F\_\_\_\_\_ bestünden jedoch «klare Zweifel», ob das Kind derzeit gut zuhause aufgehoben sei. Der Vater sei sehr instabil und impulsiv und die Mutter weise grosse Defizite in Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit auf. Der Beschwerdeführer habe sich im Gespräch kaum absprachefähig gezeigt und jede Unterstützung abgelehnt. Von F\_\_\_\_\_ wurde daher nicht nur eine Ausreisesperre, sondern trotz der grossen Bindung des Kindes zur Grossmutter auch eine Platzierung des Kindes empfohlen. Darauf sei die Kindsmutter mit dem Kind «abgehauen», jedoch gleichentags wieder nach Hause zurückgekehrt. Die Familie habe sich jedoch weiterhin nicht davon abbringen lassen, ins Ausland zu reisen (vgl. Aktennotiz vom 24. Juli 2020, elektronische KESB-Akte act. 4 S. 338 f.). Entsprechend stellte F\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 24. Juli 2020 der Kinderschutzbehörde Antrag auf superprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht mit sofortiger Fremdplatzierung des Kindes (act. 4 elektronische KESB-Akte S. 333 f.). Diesem Antrag folgte die Kinderschutzbehörde mit superprovisorischem Entscheid vom gleichen Tage (act. 4 elektronische KESB-Akte S. 316 ff., 275 ff.). Der Entscheid wurde noch am gleichen Tag vollzogen. Der Beschwerdeführer zeigte sich dabei zu Beginn zwar sehr aufgewühlt, aber ruhig. In der Folge wollte er das Kind aber nicht mehr hergeben (Aktennotiz vom 24. Juli 2020, act. 4 elektronische KESB-Akte S. 312 f.). Gemäss dem Requisitionsbericht der Kantonspolizei vom 24. Juli 2020 sei die Situation nach etwa 30 Minuten eskaliert, da der Beschwerdeführer erneut ausgerastet sei. Durch längere Gespräche mit den Eltern habe jedoch gemeinsam mit einem Bekannten, der Polizei und der Kinderschutzbehörde eine Beruhigung erreicht werden können (act. 4 elektronische KESB-Akte S. 71 ff.).

Der abklärende Beistand des Kindes kam aufgrund seiner weiteren Abklärungen nach der superprovisorischen Platzierung von C\_\_\_\_\_ zum Schluss, seine bisherigen Erkenntnisse im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den involvierten Institutionen bekräftigten die Einschätzung, die seinem Antrag auf superprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu Grund gelegen hätten. Er empfahl daher einen Verbleib des Kindes im D\_\_\_\_\_ und damit den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Der Einsatz der Familienbegleitung genüge zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt und zur Sicherstellung seines Wohls (E-Mail von F\_\_\_\_\_ vom

## **E. 5**

Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ (§ 30 Abs. 1 VRPG; § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.